KONZERN-TREASURY

KONZERNVORSCHRIFT
NR. 06/2013

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23288
E-Mail: gerald.kisling@post.at

Diese Konzernvorschrift gilt für alle Mitarbeiter der 1. bis 3. Berichtsebene der Österreichische Post AG und die Geschäftsführung aller Beteiligungen der Österreichische Post AG

im September 2013
GÜLTIGKEITSDAUER
bis auf Widerruf

LEITFADEN FINANZIERUNG POST KONZERN

Der vorliegende Leitfaden Finanzierung Post Konzern ersetzt die desbezügliche Konzernvorschrift Nr. 01/2011 vom Februar 2011.

1. Ziel

Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Institutionalisierung eines konzerneinheitlichen Prozesses, der die Vorgehensweise und den Ablauf interner und gegebenenfalls externer Finanzierung von Beteiligungsgesellschaften, die in einem direkten und/oder 100%igen Beteiligungsverhältnis zur Österreichischen Post AG stehen, regelt. Als Rahmenbedingung für diesen Leitfaden gilt die Konzernvorschrift Nr. 02/2013 Post Konzern – Zustimmungs- und Berichtspflichten in der jeweils gültigen Fassung (aktuell vom 01.05.2013).
Darüber hinaus werden Fragen in Bezug auf Kreditsicherheiten (Garantien, Patronatserklärungen oÄ) behandelt, die Dritte vom Konzern fordern. Weiters wird auf die Grundsätze der Ausschüttungspolitik eingegangen.

2. Liquiditätsplanung

Jede Beteiligungsgesellschaft erstellt im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses eine entsprechende Liquiditätsplanung, die Auskunft über die aktuelle und zukünftige Finanzsituation zur Verfügung stellt.
Auf Basis der Liquiditätsplanung können zu erwartende Finanzierungslücken erkannt und sofern nicht durch betriebliche Maßnahmen vermieden werden, durch entsprechende Finanzierungsformen geschlossen werden.
Im Rahmen der Liquiditätsplanung ist Sorge zu tragen, dass auf Tagesbasis auftretende Liquiditätsspitzen gedeckt werden können. Die Finanzierungsformen sind in einem Finanzplan darzulegen, der über die Eckdaten der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Finanzierung (Art, Laufzeit, Tilgungen …) Auskunft gibt.

Firmensitz: Wien | Firmenbuchnummer: 180219d | Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien | UID: ATU 46674503 DVR: 1008803

Die Liquiditätsplanung des Rechnungsjahres wird täglich an geänderte Bedingungen angepasst.
Abweichungen von den Planwerten sind ex post zu analysieren und in der Folge in der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen.
Sofern sich aus der Liquiditätsplanung ein Bedarf an Finanzierungen oder Garantien (z.B. Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen) ergibt, ist zunächst die zuständige Controllingeinheit (Leitung Finanzen bzw. Corporate Controlling) der Post AG (Plausibilisierung der Bedarfsanforderung) zu kontaktieren.

3. Grundsätze der konzerninternen Finanzierung

3.1. Finanzierungsform

Ein bei einer Beteiligungsgesellschaft auftretender Finanzierungsbedarf ist grundsätzlich durch konzerninterne Finanzierung abzudecken. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann nach Einbeziehung von Konzern-Treasury eine konzernexterne Finanzierung abgeschlossen werden. Die Durchführung der konzerninternen Finanzierung ist eine Aufgabe von Konzern-Treasury der Post AG (Optimierung der im Konzern vorhandenen Finanzmittel). Der Finanzbedarf wird grundsätzlich durch Vergabe von fristenkonformen Krediten/Darlehen abgedeckt. Die Finanzierung mittels Eigenkapital bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Gesamtvorstandes (siehe 3.3.). Sonderformen der Finanzierung (z. B. Leasing) sind unter Punkt 4 geregelt.

Hinweis zur steuerlichen Behandlung:
Ist die Gesellschaft mit genügend Eigenkapital ausgestattet und könnte diese aufgrund des Ratings auf Stand-alone-Basis auch eine externe Finanzierung in Anspruch nehmen (ersichtlich aus Finanzplan/Cashflow), so stehen beide Alternativen (Eigenfinanzierung: Zuschuss und Fremdfinanzierung: Kredit/Darlehen) offen. Wird ein Kredit/Darlehen an eine Gesellschaft vergeben, die auf dem externen Markt kein Darlehen bekommen würde, können die Finanzbehörden dies steuerrechtlich als verdecktes Eigenkapital um qualifizieren (z.B. Kredit/Darlehen wird gewährt und nach kurzer Zeit darauf verzichtet).

Die Master Company, von der die konzerninternen Finanzierungen vergeben und administriert werden, ist grundsätzlich die Post 002 Finanzierungs GmbH.
Konzerninterne Darlehen/Kredite für die MeillerGHP werden von der Post 106 Beteiligungs GmbH vergeben.
Interne Finanzierungen (einschließlich Garantien und Patronate) sind innerhalb der TOF Deutschland Gesellschaften und Meiller GHP möglich (unter Wahrung der Fremdüblichkeit). Diese sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Genehmigungsvorschriften (bzw. Konzernvorschriften) freizugeben und erst nach Abschluss an die zuständige Controllingeinheit und an Konzern-Treasury zu melden.

Im Hinblick auf die genannten Genehmigungen bzw. Genehmigungsvorschriften ist insbesondere die Konzernvorschrift 02/2013 Post Konzern – Zustimmungs- und Berichtspflichten, Unterpunkt „Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Finanzierungsgeschäfte“ des Zustimmungskataloges zu beachten.

3.2. Kondition

Der Kredit-/Darlehenszinssatz wird durch den laufzeitkonformen Marktzinssatz und den jeweiligen Aufschlag bestimmt und von Konzern-Treasury festgelegt. Die Basis für den Kredit-/Darlehenszinssatz bildet der 6-Monats-EURIBOR. Der Aufschlag setzt sich aus einem fremdüblichen Risikoaufschlag und der Verwaltungsgebühr zusammen und hängt von den aktuellen Marktgegebenheiten ab.

Wesentlichen Einfluss auf den Zinsaufschlag haben die folgenden Kriterien:

- Kreditwürdigkeit (Ausfallswahrscheinlichkeit, Risikobewertung inklusive Länderrisiko) des Darlehensnehmers auf Stand-Alone-Basis (eigenständiges Rating);
- Laufzeit;
- Sicherheiten;
- Währung;
- Tilgungsmodalitäten;
- Sonderrechte, wie z.B. die vorzeitige Rückzahlung.

Im Falle von Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet.

Die Österreichische Post AG erklärt gegenüber der Post 002 Finanzierungs GmbH in Form einer weichen Patronatserklärung, bis zur vollständigen Rückzahlung der jeweiligen Darlehen, ihren Einfluss in der Weise geltend zu machen, dass die jeweiligen direkten und/oder indirekten 100%igen Beteiligungsgesellschaften ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Darlehensvertrag gegenüber der Post 002 Finanzierungs GmbH als Darlehensgeberin nachkommen.

3.3. Ausnahmeregelungen- Sonderfälle

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind auf Antrag der entsprechenden Division vom Finanzvorstand (CFO) der Österreichischen Post AG zu genehmigen. Dies sind insbesondere Eigenkapitalzufuhr z.B. in Form von Großmutterzuschüssen (z. B. für Kaufpreiszahlungen im Rahmen von Akquisitionen), abweichende Konditionen bei konzerninternen Finanzierungen (auch hier ist auf die Fremdüblichkeit zu achten) oder Finanzierungen durch eine andere Beteiligungsgesellschaft als die Post 002 Finanzierungs GmbH. Jedenfalls hat die Geschäftsführung der zu finanzierenden Gesellschaft die notwendigen Gremialbeschlüsse einzuholen.

Firmensitz: Wien | Firmenbuchnummer: 180219d | Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien | UID: ATU 46674503 DVR: 1008803

3.4. Prolongationen

Die Genehmigung einer erforderlichen Prolongation einer bestehenden Finanzierung erfolgt durch die gleiche Instanz wie bei der ursprünglichen Zuzählung. Wurde die erstmalige Zuzählung durch den Aufsichtsrat der Österreichischen Post genehmigt, ist die Prolongation einer solchen Finanzierung durch die jeweilige Division (Fachvorstand und zuständige Controllingeinheit) sowie dem Finanzvorstand zu genehmigen. Der Prozessablauf erfolgt analog einer Neuzuzählung.

3.5. Abwicklung

Es wird eine Liste der konzerninternen Finanzierungen sowie gewährter Sicherheiten (Garantien und Patronate) von Konzern-Treasury der Post AG geführt. Fünf Werktage vor Quartalsende wird die Liste an Corporate Controlling / Recht / KRW und Rechnungswesen zur Abstimmung übermittelt.

4. Sonderformen der Finanzierung

Angedachte Sonderformen der Finanzierung (z.B. Leasingtransaktionen, Forderungsfinanzierungen, ABS-Programme…) sind bereits in den Forecast-/Planungsphasen mit der zuständigen Controllingeinheit und dem Konzern-Treasury abzustimmen. Weiters erfolgt gegebenenfalls die Einbindung des Konzern-Einkaufes durch die zuständige Controllingeinheit. Der Abschluss solcher Transaktionen ist in jedem Fall auf Basis einer fundierten Darlegung der Transaktion (z. B. Lease or Buy Analyse) an die Zustimmung dieser Einheiten gebunden.

5. Post-Konzerninterne Prozesskette

- Finanzbedarfsanforderung Geschäftsführung ***Beteiligungsgesellschaft*** an zuständige Controllingeinheit (Divisions Leitung Finanzen bzw. Corporate Controlling) mittels Darlegung des Business Case (Projekt, Investition bzw. sonstiger Finanzierungsbedarf). Die Bedarfsanforderung hat als wesentlichen Bestandteil jedenfalls zu enthalten:
    - die geplante Finanzierungsform
    - den geplanten Zuzählungszeitpunkt
    - die Laufzeit und
    - die Tilgungsmodalitäten

Auf die Bedarfsanforderung der jeweiligen Geschäftsführung erfolgen in ersten Schritten parallel folgende Prüfungen:

- Plausibilisierung der Bedarfsanforderung anhand der Forecasts, der Planung und der Mittelfristplanung sowie der erstellten Sensitivitätsanalysen durch die **zuständige Controllingeinheit**

Firmensitz: Wien | Firmenbuchnummer: 180219d | Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien | UID: ATU 46674503 DVR: 1008803

- Prüfung der Möglichkeit der konzerninternen Finanzierung bzw. in Ausnahmefällen Empfehlung einer externe Finanzierung, Festlegung der Eckdaten, Abstimmung Sonderformen der Finanzierung durch ***Konzern-Treasury***
- Prüfung der erforderlichen ***Gremialbeschlüsse*** durch ***Recht***
- Prüfung der Transaktion durch ***Finanz- und Rechnungswesen (u.a. auf steuerrechtliche Auswirkungen)***

Auf der Basis der Ergebnisse dieser parallelen Prüfungen hat die Geschäftsführung die Entscheidung über die grundsätzliche Durchführung sowie die Art und Weise derselben zu treffen. Die Geschäftsführung hat sodann die **Zustimmung** der Zustimmungsberechtigten für die jeweilige Beteiligungsgesellschaft zuständigen Gremien (siehe insbesondere Konzernvorschrift Nr. 02/2013 Post Konzern – Zustimmungs- und Berichtspflichten) einzuholen.

Nach erfolgter Zustimmung sind bei konzerninternen Finanzierungen folgende Schritte zu setzen:

- Konzern-Treasury (Feststellung des Zinsaufschlages)
- Recht (Erstellung der Verträge, Erstellung der Dokumentation zur Auszahlung, Unterschriftenlauf) in dringenden Fällen können die erforderlichen Genehmigungen vorab elektronisch erteilt werden.
- Steuern (Übermittlung des Nachweises der Fremdüblichkeit der Transaktion an die Steuerabteilung [gemäß Verrechnungspreisrichtlinie 2010] und steuerliche Prüfung der Transaktion
- Konzern-Treasury (Zuzählung Kredit/Darlehen nach Vorliegen der unterfertigten Dokumentation und Aktualisierung der Liste der Finanzierungen). Die entsprechenden Dokumente werden als scan-Kopie den Abteilungen Corporate Controlling / Leitung Finanzen / Recht / KRW und Rechnungswesen der Post AG mittels e-mail übermittelt.
- Finanz- und Rechnungswesen bzw. Konzernrechnungswesen (Abbildung in der Buchhaltung)

6. Ausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften

Die Ausschüttungspolitik der Beteiligungsgesellschaften orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

Vom ausschüttbaren Ergebnis (nach lokalem Recht) sind jene liquiden Mittel auszuschütten, die nicht für die Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebes, für Investitionen oder für die Tilgung von Krediten / Darlehen benötigt werden.

Sollte aufgrund von Investitionen keine Ausschüttung erfolgen, so sind diese Investitionen im Rahmen des Planungsprozesses mit der für die jeweilige Beteiligungsgesellschaft zuständige Controllingeinheit festzustellen.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist die Höhe der tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Ausschüttung in Abstimmung mit der zuständigen Controllingeinheit und dem Konzernrechnungswesen endgültig festzulegen. Dabei gibt das Konzernrechnungswesen die Höhe der maximal möglichen Ausschüttung vor; die zuständige Controllingeinheit legt daraufhin die Höhe der Ausschüttung fest.

Dabei ist auf die unternehmensrechtliche Situation der zwischengeschalteten Holdings zu achten. Ist die Summe aus unternehmensrechtlichem Ergebnis und Ergebnisvortrag negativ (= negativer Bilanzgewinn), so kann auf Top-Ebene nur die Dividende der ausschüttenden Gesellschaft abzüglich des negativen Bilanzgewinnes der zwischengeschalteten Holdings phasenkongruent aktiviert werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass der Finanzierungsbedarf der Holdings (sofern diese keine Einkünfte erzielen) der nächsten 2-3 Jahre durch die Ausschüttungen gedeckt wird (ungefähr EUR 15.000,- Cash pro Holding/Jahr). Die phasenkongruente Dividendenaktivierung setzt sich daher aus folgender Formel zusammen:

Betrag, der von der Tochtergesellschaft ausgeschüttet wird
– unternehmensrechtlicher Bilanzgewinn der Holdings, falls negativ
– notwendiger Cash Bedarf in den Holdings
= phasenkongruente Aktivierung auf Top-Ebene

Weiters ist zu beachten, dass zur Vermeidung einer Zuschreibung bei einer vorangegangenen Teilwertabschreibung einer Konzerngesellschaft die Gewinne in den nächsten Jahren nicht thesauriert werden sollen. Thesaurierte Gewinne führen letztlich zu einer Wertsteigerung, die eine Aufwertung/Zuschreibung mit sich bringt und es wäre in solchen Fällen zwingend eine Ausschüttung vorzusehen.

Zur Fassung der erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse (der empfangenden Gesellschaft) zur phasenkongruenten Dividendenaktivierung werden vom Konzernrechnungswesen der Abteilung JUR vor Ende des Geschäftsjahres folgende Informationen übermittelt:

- ausschüttende Gesellschaft
- Höhe der erwarteten Dividendenausschüttung pro ausschüttende Gesellschaft

Neben dem Beschluss (der empfangenden Gesellschaft) zur phasenkongruenten Dividendenaktivierung muss die ausschüttende Gesellschaft nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor Erfassung der Beteiligungserträge in der Muttergesellschaft folgende Beschlüsse / Bestätigungen vorlegen:

- Bestätigung des Abschlussprüfers bzgl. der Höhe des nach lokalem Recht ausschüttbaren Bilanzgewinns (bestehend aus Jahresüberschuss/-verlust und ggf. Gewinnvortrag des Vorjahres)
- Beschluss der Geschäftsführung über die Höhe des auszuschüttenden Ergebnisses

Firmensitz: Wien | Firmenbuchnummer: 180219d | Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien | UID: ATU 46674503 DVR: 1008803

Nach Erstellung (und ggf. Prüfung) des Jahresabschlusses ist weiters der Gesellschafterbeschluss über die Gewinnverwendung (nach UGB bzw. jeweiligen lokalem Handelsrecht) zu fassen, in dem auch der Auszahlungstag des auszuschüttenden Gewinns festgelegt wird (dies wird von JUR in Abstimmung mit KRW und Rechnungswesen veranlasst).

Der Zeitraum zwischen dem Auszahlungstag laut Ausschüttung und der tatsächlichen Überweisung der Ausschüttung ist als eine Art Stundung der Ausschüttung zu betrachten und daher marktkonform zu verzinsen.

7. Jahresabschluss/Garantien

Sind im Zuge des Jahresabschlusses diverse Erklärungen (Garantien, Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Kapitalumwandlung oÄ) der Gesellschafter oder des Konzerns notwendig, so sind die Abteilungen Corporate Controlling / Leitung Finanzen / Recht / KRW und Rechnungswesen der Post AG mittels E-Mail über die Vorhaben in Kenntnis zu setzen und ist die geplante Maßnahme mit den Abteilungen abzustimmen, wobei diese insbesondere darauf zu achten haben, das Wertgrenzen (gemäß Geschäftsordnungen der Post AG) nicht überschritten werden.

Ansprechpersonen je Bereich:

Konzern-Treasury: Hr. Mag. G. Kisling, Hr. M. Maurizio
Leiter Finanzen: Hr. Mag. A. Koch, Hr. Mag. M. Wirth
Corporate Controlling: Hr. Mag. A. Koch
Recht/Beteiligungsjuristen: Fr. Mag. J. Nehring, Fr. Mag. E. Flachberger-Rieß
Steuern: Hr. Dr. S. Malin
Finanz- und Rechnungswesen : Fr. Mag. V. Knott-Birklbauer
Konzernrechnungswesen, Rechnungswesen: Fr. Mag. A. Walde, Hr. Mag. P. Forchtner, Fr. C. Jagendorfer

Firmensitz: Wien | Firmenbuchnummer: 180219d | Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien | UID: ATU 46674503 DVR: 1008803